

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 64 (1993)

Heft: 8

Artikel: NFPNR 29 - soziale Sicherheit : Neuregelung der Sozialhilfe? : Tagung in Bern

Autor: Höpflinger, François

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schliesslich sollten Menschen ausschliesslich ihres Alters wegen auch nicht vor psychischen und physischen Anforderungen verschont werden, solange und soweit sie diesen noch durchaus gewachsen sind. Alte Menschen dürfen die ihren Fähigkeiten und Kräften noch angemessenen Aufgaben nicht einfach auf Jüngere abwälzen.

Ich fasse meine Gedanken zusammen: Wenn es bisher hiess, die jüngere Generation hätte dafür zu sorgen, dass die Generation der Alten ein menschenwürdiges Leben führen kann, sollte es künftig heissen: Wer aus eigener Kraft menschenwürdig leben kann, muss mithelfen, dass dies auch jenen möglich ist, die es aus eigener Kraft nicht schaffen.

Ich mache mir keine Illusionen über die Akzeptanz meiner Gedanken. Bei Vereinigungen, die ihre Daseinsberechtigung darin erblicken, immer wieder neue Forderungen zugunsten der Alten zu erheben, und bei Politikern, die im Hinblick auf die Stimmkraft der älteren Menschen hoffen, durch wiederholte Postulate zugunsten dieser Stimmkräftigen ihre Wahlchancen zu verbessern, werde ich auf wenig Verständnis stossen. Der Vorwurf, die Sache der Alten zu verraten, würde mich weder überraschen noch treffen. Ich verrate nicht eine Sache, der ich fast 50 Jahre gedient habe.

Nur wenn sich die Generation der Alten zur Solidarität mit der Generation der Jungen bekennt, wenn sie bereit ist, auf Vorteile zu

verzichten, die ihr ausschliesslich ihres Alters wegen zugestanden worden sind, wird sie den Ausbruch eines offenen Generationenkonfliktes verhindern können. Ein solcher könnte nur zu ihren Ungunsten ausgehen. Generationenkonflikte sind ein Luxus, den sich die heutige Gesellschaft nicht leisten kann. Aber nicht nur das. Durch ihre Solidarität mit den Jungen und durch ihr Aktivbleiben im Interesse der Allgemeinheit werden die Alten auch mithelfen, den Graben zuzuschütten, der heute jung und alt trennt. Die Gefahr der Ausgrenzung wird vermindert, die Integration in die Gesellschaft erleichtert. Damit ist den Alten mehr gedient als mit Forderungen und Verhaltensweisen, die von den Jungen nicht mehr hingenommen werden können.

An der UNO-Weltkonferenz über das Alter im Jahre 1983 habe ich als Leiter der schweizerischen Delegation erklärt: «Das Hauptgewicht des Aktionsprogrammes, das die Weltkonferenz auszuarbeiten hat, wird sicher sein, jede Benachteiligung der Betagten zu überwinden. Hüten wir uns aber davor, die Betagten zu Ungunsten anderer Generationen und auf deren Kosten bevorzugen zu wollen. Das würde zu einer weiteren Entfremdung der Generationen führen und dem für die Betagten so wichtigen Postulat auf eine bessere Stellung in der Gesellschaft diametral zuwiderlaufen ... Nur wenn wir die Interessen aller Generationen angemessen berücksichtigen, lässt sich die Stellung der Betagten in der Gesellschaft verbessern.» Dem habe ich heute nichts beizufügen.

NFPNR 29 – Soziale Sicherheit

Neuregelung der Sozialhilfe?

Tagung in Bern

Vor dem Hintergrund rapide steigender Arbeitslosenzahlen und neuer Formen der Armut drängt sich eine wissenschaftliche Überprüfung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der schweizerischen Institutionen der Sozialhilfe auf. Häufig geäusserte Kritikpunkte sind mangelhafte Datenbasen, schwerfällige Organisations- und Finanzierungsstrukturen, unklare Rechtsgrundlagen oder unzureichendes Eingehen auf neue Problemgruppen. Eine Reihe von Forschungsprojekten des NFP 29 «Wandel der Lebensformen und soziale Sicherheit» beschäftigt sich direkt oder indirekt mit diesen Fragestellungen. An der Tagung in Bern wurden die wichtigsten Befunde präsentiert und Reformvorschläge zur Diskussion gestellt.

Prof. Jürg H. Sommer, Institut für Volkswirtschaft, WWZ der Universität Basel, leitet zusammen mit Prof. Jean-Pierre Fragnière, EESP, Lausanne, das NFPNR 29 «Wandel der Lebensformen und soziale Sicherheit». Einleitend zum Bulletin Nr. 4, Jugend und soziale Sicherheit, setzt sich Sommer ebenfalls mit dem Generationenvertrag und der Sicherung der künftigen AHV auseinander:

«*Unser Sozialstaat wird zu einem wesentlichen Teil nach dem Umlageverfahren finanziert. So werden beispielsweise bei der AHV in jedem Jahr die Beiträge der Berufstätigen zur Finanzierung der Renten der Betagten eingesetzt. Das Umlageverfahren ist nur durchführbar, wenn man das Vorhandensein eines sog. Generationenvertrages annimmt: Die nachfolgenden Generationen werden dazu verpflichtet, auch weiterhin AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Erwerbsfähigen bauen nicht wie bei der beruflichen Vorsorge einen Kapitalstock zur späteren Finanzierung ihrer Renten auf und sind deshalb auf die zukünftige Zahlungsbereitschaft der Jungen angewiesen.*

Schon heute ist absehbar, dass diese sog. Generationensolidarität in Zukunft einer harten Bewährungsprobe unterworfen werden wird. Gemäss den offiziellen Bevölkerungsprognosen des Bundes wird nämlich die Zahl der Betagten in der Schweiz in den kommenden Jahrzehnten vor allem nach der Jahrtausendwende stark zunehmen. Dementsprechend wird sich der Alterslastquotient (Anzahl Rentner in Prozent der Erwerbsfähigen) von 27 Prozent im Jahr 1990 auf über 45 Prozent im Jahr 2040 verschlechtern. Ohne Wirtschaftswachstum würde beispielsweise die AHV bereits in den neunziger Jahren defizitär werden, und die AHV-Defizite würden danach kontinuierlich auf Milliardenhöhe anwachsen. Wollte man das heutige Rentenniveau halten, so würden regelmässige Beitragserhöhungen für die Jungen unvermeidlich werden.

Ohne eine ausreichende Zahl an (arbeitswilligen) Jungen, die bereit sind, selbst auch wieder Kinder gross zu ziehen, ist der schweizerische Sozialstaat längerfristig nicht finanzierbar. Allein schon aus ökonomischer Sicht ist es deshalb enorm wichtig, optimale Rahmenbedingungen für unsere Jungen und Jüngsten zu schaffen. Eine Reihe von NFP 29-Projekten befassen sich direkt oder indirekt mit derartigen Fragestellungen. Die wichtigsten Resultate einiger dieser Studien stellen wir Ihnen in dieser Nummer vor. Ferner planen wir in diesem Jahr grössere Veranstaltungen zur Thematik «Familie und soziale Sicherheit» sowie zur Frage einer allfälligen Neuregelung der Sozialhilfe in der Schweiz. Wir werden Sie frühzeitig auf diese Tagungen aufmerksam machen und hoffen sehr auf Ihr Interesse und Ihre Teilnahme!»

An der Tagung in Bern unterbreitete PD Dr. François Höpflinger, Referent an der VSA-Herbsttagung in Chur, Vorschläge zur Neuregelung der Sozialhilfe.

*

Neuregelung der Sozialhilfe: Welche Reformen drängen sich auf?

Angesichts der anstehenden Probleme der öffentlichen Sozialhilfe müssen, neben spezifischen Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs der öffentlichen Sozialhilfe auch einige grundsätzliche Strukturänderungen ins Auge gefasst werden. Da die öffentliche Sozialhilfe in einem subsidiären Verhältnis zu anderen Systemen sozialer Sicherung steht, entspräche es einer sehr beschränkten Sicht, eine Reformdiskussion zu führen, die sich nur auf das «letzte, subsidiäre Netz» bezieht. Einige Ursachen der Schwierigkeiten öffentlicher Sozialhilfe sind in erster Linie bei vorgesetzten Sicherungssystemen zu suchen. Reformen der Sozialhilfe können von grundsätzlichen Fragen der sozialen Integration resp. Desintegration nicht losgelöst werden.

In unserer Forschungsarbeit haben wir versucht, beide Ebenen – das Allgemeine und das Konkrete – miteinzubeziehen. Wir haben schlussendlich rund 30 grössere und kleinere Reformvorschläge angesprochen, von denen sicherlich nicht alle dasselbe Gewicht aufweisen. Diese Reformvorschläge sind nachstehend stichwortartig aufgeführt.

Was grundsätzliche und allgemeine Strukturveränderungen der Sozialhilfe betrifft, sind diese sachgemäss vielfach sozialpolitisch umstritten. Ihre kurzfristigen Realisierungschancen sind auch angesichts der heutigen finanzpolitischen Verhältnisse mehr als fraglich. Dennoch ist es sinnvoll, sie aufzuführen.

Was eher konkrete Reformvorschläge betrifft, ist hingegen darauf hinzuweisen, dass viele der Vorschläge in einem oder mehreren Kantonen bzw. in manchen Gemeinden schon verwirklicht sind. Es geht deshalb oft mehr darum, erfolgreiche Reformen über die Kantongrenzen zu verbreiten, als sie neu zu erfinden. Der föderalistische Aufbau der Sozialhilfe hat bekanntlich auch die Funktion eines sozialen Experiments.

In einem ersten Schritt lässt sich fragen, inwiefern es nicht grundsätzliche Alternativen zur öffentlichen Sozialhilfe gibt? In der aktuellen Diskussion stehen bekanntlich verschiedene Vorschläge im Raum, mit dem Ziel, eine Entkopplung von sozialer Sicherung und Erwerbsarbeit zu erreichen. Zu erwähnen ist etwa der Vorschlag eines garantierten Mindesteinkommens oder die Einführung einer negativen Einkommenssteuer. Gerade die negative Einkommenssteuer ist eine interessante Idee, die durchaus mit liberalen Ordnungsvorstellungen vereinbar ist.

Ohne im Detail darauf einzugehen, müssen wir allerdings festhalten, dass alle entsprechenden Vorschläge die Sozialhilfe kaum voll zu ersetzen vermöchten. So nimmt ein garantiertes Mindesteinkommen keine Rücksichten auf Unterschiede im Existenzbedarf, und eine negative Einkommenssteuer wäre sicherlich nicht in der Lage, die persönliche und administrative Sozialhilfe zu ersetzen.

Ein Ausbau der Sozialversicherungen auf speziell gefährdete Gruppen ihrerseits vermöchte die Leistungsfähigkeit des bestehenden sozialen Sicherungssystems möglicherweise zu verbessern, sie wären jedoch ebenfalls kein voller Ersatz für Sozialhilfe.

Die Tendenz geht allerdings in die Richtung, für spezifische Gruppen – ausgesteuerte Arbeitslose, Alleinerziehende usw. – spezifische Regelungen einzuführen, wobei es sich um Leistungen handelt, die sich zwischen «normalen Sozialversicherungsleistungen» und Fürsorgeleistungen bewegen. Teilweise handelt es sich einfach um Etikettenschwindel, und durch Sonderbeihilfen oder Zuschüsse für spezifische Gruppen wird die Hyperkomplexität des Sozial-

wesens eher noch verschärft. Gleichzeitig wird die Randstellung der Sozialhilfeleistungen noch verschärft, als immer zu überprüfen ist, ob sie nicht unter die neuen Beihilfen oder Zuschüsse fallen.

Dennoch ist eine Ausdehnung des Prinzips von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf andere Gruppen (namentlich Kinder) überlegenswert. Eine interessante Lösung sind in diesem Zusammenhang die «Zuschüsse nach Dekret» im Kanton Bern (die analog dem Modell von Ergänzungsleistungen berechnet werden, mit dem Unterschied, dass die Bemessung der Leistungen zumeist durch die Sozialbehörden der Gemeinden vorgenommen wird).

Ein Ausbau der Sozialversicherungen ist zur Entlastung der Sozialhilfe unabdingbar. Sozialversicherungen können sie jedoch nie voll ersetzen, vor allem nicht, wenn öffentliche Sozialhilfe – wie dies in den Sozialhilfegesetzen stipuliert wird – wirtschaftliche und persönliche Hilfe umfasst.

Da die öffentliche Sozialhilfe nur einspringt, wenn die zentralen Sicherungssysteme versagen, ist es andererseits auch die öffentliche Sozialhilfe, an welcher am unmittelbarsten abgelesen werden kann, wo die Gesellschaft ihre grössten Integrationsprobleme aufweist. Nun ist die Rolle der öffentlichen Sozialhilfe als «Frühwarnsystem» kaum ausgestaltet. Dazu fehlen nicht nur die statistischen Daten, sondern der föderalistische Vollzug führt dazu, dass selbst strukturelle Probleme als individualisierte Probleme auftreten.

Unsere Grundsatzkritik an der heutigen Situation liegt nun weniger darin, dass die öffentliche Sozialhilfe dezentralisiert organisiert ist, als eher darin, dass sie angesichts der heutigen Situation kaum mehr als rein kommunale Aufgabe angesehen werden kann. Grundsätzlich scheint deshalb langfristig ein stärkeres Engagement von Regionen, Kantonen und Bund vielerorts als unabdingbar. Eine ganze Reihe von Reformvorschlägen, die auf unserem Blatt aufgeführt sind, dienen denn zur Verbesserung der sozialpolitischen, rechtlichen und finanzpolitischen Koordination bzw. Harmonisierung.

Die explizite Verankerung des Rechts auf ein Existenzminimum in der Verfassung – wie sie schon von Mäder und Neff gefordert wurde – dürfte allerdings wenig nützen, wenn nicht gleichzeitig ein eidgenössisches Rahmengesetz zur öffentlichen Sozialhilfe ausgearbeitet wird. Ein solches Rahmengesetz könnte eine Harmonisierung der Verfahrensfragen bringen, im günstigsten Fall aber auch Richtlinien zur Bemessung der materiellen Sozialhilfe einschliessen.

Weiter sehen wir – um auf Bundesebene zu bleiben – eine vollständige Durchsetzung des Wohnortsprinzips (Streichung von Art. 16 ZUG) als langfristig unabdingbar. Sachgemäß tauchen dabei einige Folgeprobleme auf, und eine solche Neuregelung erfordert zweifellos begleitende finanzpolitische Massnahmen, wie einen verstärkten Finanzausgleich zwischen Kantonen resp. Gemeinden, eine Neuregelung der Vermögensverteilung zwischen Bürger- und Wohngemeinden. Weiter sind wir für eine Streichung der Verwandtenunterstützungspflicht (gemäß Art. 328 und 329 ZGB). Einerseits basiert sie auf einem veralteten Familienverständnis, und zum zweiten ist die aktuelle Praxis sehr willkürlich.

Eine finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an den Fürsorgeleistungen hat wahrscheinlich keine grossen Chancen, und es ergeben sich auch föderalistische Widerstände. Als ersten Schritt empfehlen wir zumindest jedoch die Schaffung einer eidgenössischen Beratungs- und Koordinationsstelle für Sozialhilfe. Eine solche Stelle könnte, zusammen mit der SköF und der Konferenz der Fürsagedirektoren, die gegenseitige Koordination stärken. Gleichzeitig hätte der Bund damit ein Organ, das die wechselseitigen Verknüpfungen von Sozialversicherungen und Sozialhilfe erfassen

könnte. Dies ist angesichts der Beobachtung wichtig, dass recht viele Sozialfälle im Grunde genommen Vollzugsprobleme der Sozialversicherungen betreffen.

Was eine Neuregelung der Sozialhilfe auf kantonaler Ebene betrifft, ist nochmals festzuhalten, dass verschiedene Reformvorschläge zumindest in einigen Kantonen schon Realität sind. Generell ist eine aktive Mitwirkung und Mitfinanzierung der Sozialhilfe durch den Kanton bzw. ein ausgebauter fürsorgespezifischer Finanzausgleich positiv zu beurteilen. Eine rein kommunale Finanzierung der Sozialhilfe erscheint jedenfalls als immer unangebrachter. Armut ist immer weniger ein Problem, das lokale Wurzeln hat. In einer wirtschaftlich verflochtenen, sozial segregierten und mobilen Gesellschaft überschreiten die Armutssprobleme die kommunalen Grenzen immer mehr. Die persönliche Sozialhilfe kann und soll am Ort vollzogen werden, die materielle Unterstützung sollte jedoch zumindest teilweise überkommunal finanziert werden. Die genaue Form einer kantonalen Mitfinanzierung oder eines Finanzausgleichs kann durchaus den kantonalen Verhältnissen angepasst sein (und in unserer Arbeit sind wir verschiedenen interessanten Lösungen begegnet).

Weitere Vorschläge betreffen den Ausbau kantonalen Beratung, und in diversen Kantonen fühlen sich manche Sozialbehörden vom Kanton allein gelassen. Eine bessere Regelung von Verfahrensfragen oder verbindliche kantonale Richtlinien zur materiellen Unterstützung sind weitere Vorschläge, die insofern nicht uto-pisch sind, als einige Kantone diesbezügliche Reformen schon kennen. So hat etwa der Kanton Freiburg in seinem neuen Sozialhilfegesetz die Verfahrensfragen klarer geregelt, und im Kanton Solothurn wurden beispielsweise die SköF-Richtlinien für alle Gemeinden verbindlich erklärt.

Eine Förderung regionaler Lösungen seitens des Kantons scheint namentlich für ausserstädtische Regionen wichtig zu sein. Damit lässt sich eine verstärkte Professionalisierung der persönlichen Sozialhilfe erreichen. Dank Mithilfe des Kantons kennt etwa der Kanton Bern eine langjährige Regionalisierung der Sozialhilfe, und im Kanton Graubünden sind die Regionaldienste direkt dem kantonalen Sozialamt unterstellt (wodurch auch Bewohner/innen kleiner und kleinster Bergdörfer eine professionelle Hilfe erhalten).

Bisher wurde allerdings primär die persönliche Sozialhilfe regionalisiert. Eine Regionalisierung der gesamten Sozialhilfe – inkl. Entscheidung über materielle Sozialhilfe – ist hingegen selten.

Vorschlag 15 spricht ein Thema an, das vor allem grössere, städtisch geprägte Kantone angeht. In diesen Kantonen – wie Zürich, Basel-Stadt, Genf – ist heute eher die Vielfalt an Sozialeinrichtungen privater und öffentlicher Art zum Hauptproblem geworden. Während verschiedene ausserstädtische Regionen teilweise noch an einem Defizit an professioneller Sozialhilfe leiden, ist in städtischen Gebieten die Hyperkomplexität des Sozialwesens zum Hauptproblem geworden. Schon eine Zusammenlegung bzw. Auflösung der vielen Stiftungen mit oft begrenzten Kapitalien wäre ein Schritt vorwärts.

Sachgemäß werden allgemeine Vorschläge noch problematischer, wo die kommunale Ebene angesprochen wird.

Für kleinere Gemeinden empfehlen wir – sofern dies noch nicht realisiert wurde – eine Delegation zumindest der persönlichen Sozialhilfe an regionale Dienste. Zumindest sollte ein anonymer Zugang zur Sozialhilfe gewährt werden. Gemeindeschreiber sind nicht die beste Anlaufstelle. In kleineren Gemeinden sollte zudem auf die Bestellung und Wahl einer speziellen Sozialbehörde – neben dem Gemeinderat – verzichtet werden (sofern ein Zugang zu einer professionellen Anlaufstelle gesichert ist).

Generell lässt sich fragen, inwiefern das Behördenprinzip noch zeitgemäß ist. Ist es heute noch angebracht, dass – wie dies in vielen Kantonen der Fall ist – die Sozialbehörde als spezifische Behörde konzipiert wird, die zudem oft gemäss Parteienproporz zusammengesetzt ist. Nach unserer Meinung ist eine Umwandlung in eine Fachkommission überlegenswert, vor allem auch in grösseren Gemeinden mit ausgebauter Gemeindeverwaltung. Zumindest sollte auf den Parteienproporz verzichtet werden. Durch den Parteienproporz wird faktisch eine grosse Zahl sozial interessierter Bürger/innen ausserhalb der engen Parteimitgliedschaft ausgeschlossen. Vorschlag 21, auch die Wählbarkeit niedergelassener Ausländer/innen zuzulassen, haben wir im übrigen dem Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz entnommen (§ 7, Abs. 3).

In vielen grösseren Gemeinden mit eigenen Sozialberatungsstellen ist die Kompetenzabgrenzung zwischen Sozialberatung und Sozialbehörden problemlos, selbst wenn Interessenkonflikte zwischen professionellen Sozialtägigen und Behörden nie voll auszuräumen sind. In anderen Gemeinden kümmern sich Mitglieder der Sozialbehörden jedoch weiterhin zu stark um Einzelfälle, wogegen die sozialpolitische Konzeptarbeit zu kurz kommt. Im allgemeinen hat es sich auch bewährt, wenn kommunalen Sozialberatungsstellen eine gewisse organisatorische Unabhängigkeit von der übrigen Gemeindeverwaltung eingeräumt wird. Damit werden Hemmschwellen abgebaut. In verschiedenen Gemeinden hat sich auch die Vereinigung privater und öffentlicher Stellen in einer Bürogemeinschaft als günstig erwiesen (z. B. Sozialdienst, Pro Infirmis, Pro Senectute). Damit werden Triage-Aufgaben erleichtert, und die Kombination polyvalenter und univaler Sozialarbeit wird erleichtert.

Auf kommunaler Ebene fehlt es nicht an guten, ja modellhaften Beispielen, mangelhaft ist eher die Verbreitung von gemachten Erfahrungen, namentlich über die Kantongrenzen hinaus.

Was schlussendlich die Situation grosser Städte betrifft, die faktisch auch für umliegende Gemeinden verschiedene Zentrumsfunktionen zu übernehmen haben, ist Vorschlag 26 sachgemäß umstritten: Stadtevertreter werden diesen Vorschlag begrüssen, die umliegenden Agglomerationsgemeinden dürften dazu ihre Vorbehalte haben. Auf jeden Fall besteht auch im großstädtischen Raum das Grundproblem, dass die sozialen Probleme über die traditionellen Gemeindegrenzen hinausgreifen.

Die Einrichtung einer sozialen Informationsboutique, wie dies Genf kennt –, die Stärkung polyvalenter Quartierzentren, der Ausbau von Begleitprogrammen, die Erfassung sozialer Indikatoren; dies sind alles Vorschläge, die in der einen oder anderen Weise in verschiedenen Städten schon realisiert oder angegangen werden. Es ist zu erwähnen, dass die Sozialämter verschiedener Städte in den letzten Jahren grundlegende Strukturveränderungen erlebt haben (und teilweise geht es mehr darum, die neuen Strukturen zu konsolidieren als nochmals neu umzuwälzen).

Zum Abschluss lässt sich festhalten, dass was konkrete Reformen des Vollzugs der Sozialhilfe-Regionalisierung, Professionalisierung, Polyvalenz usw. betrifft, sich in den letzten Jahren einiges bewegt hat. Das heisst, auf kommunaler Ebene wurden viele Neuerungen eingeführt; Neuerungen, die noch auf andere Gemeinden auszudehnen sind. Bewegungen zeigten und zeigen sich auch auf kantonaler Ebene, und in verschiedenen Kantonen wurden neue Sozialhilfegesetze eingeführt (wobei die vorliegenden Neuerungen faktisch nicht immer voll durchgesetzt werden).

Harmonisierung und Koordination der Sozialhilfe auf gesamtschweizerischer Ebene blieben hingegen insgesamt mangelhaft. Gleichzeitig muss die kommunale Sozialhilfe heute auch immer mehr eigentliche Vollzugsprobleme der übergeordneten Sicherungssysteme absorbieren. Das heisst, die öffentliche Sozialhilfe

gerät unter Druck, ohne dass sie selbst viel daran zu ändern vermag. Eine Entlastung der Sozialhilfe durch die Sozialversicherungen erscheint deshalb als dringend. An diesem Punkt sind die wichtigsten, wenn auch schwierigsten Reformen anzusetzen, sollen die offensichtlich werdenden Desintegrationstendenzen der Arbeitsgesellschaft bewältigt werden.

Reformvorschläge rund um den Bereich der öffentlichen Sozialhilfe (Zusammenfassung)

A) Zur grundsätzlichen Entlastung der Sozialhilfe

1. Einführung einer negativen Einkommenssteuer (garantiertes Mindesteinkommen).
2. Ausbau der Sozialversicherungen und Ausdehnung der Ergänzungsleistungen (zum Beispiel auf Familien resp. Kinder). (Modell: «Zuschüsse nach Dekret» des Kantons Bern).

B) Reformen und Änderungen auf Bundesebene

3. Explizite Verankerung des Rechts auf ein soziales Existenzminimum in der Bundesverfassung.
4. Einführung eines eidgenössischen Rahmengesetzes zur öffentlichen Sozialhilfe.
5. Vollständige Durchsetzung des Wohnortsprinzips (Streichung von Art. 16 ZUG).
6. Streichung der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 und 329 ZGB).
7. Finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an Fürsorgeleistungen (Vorschlag SKÖF).
8. Schaffung einer eidgenössischen Beratungs- und Koordinationsstelle für Sozialhilfe (Umwandlung Bundesamt für Sozialversicherungen in Bundesamt für Sozialwesen).

C) Reformen und Änderungen auf kantonaler Ebene (sofern nicht schon realisiert)

9. Einführung eines fürsorgespezifischen Finanzausgleichs (diverse Modelle vorhanden).
10. Ausbau kantonaler Beratung für Sozialbehörden und Sozialtätige (namentlich zu juristischen Fragen, Mietrecht, Konkursrecht und anderem).
11. Verbindliche kantonale Richtlinien zur materiellen Unterstützung (Verbindlicherklärung der SKÖF-Richtlinien) (analog Kanton Solothurn).
12. Verbindliche gesetzliche Regelung von Verfahrensfragen (Modell Fribourg).
13. Kantonaler Ombudsman/kantonale Ombudsfrau für Sozialfragen.
14. Förderung regionaler Lösungen (inkl. gesetzliche Möglichkeit zur vollständigen Regionalisierung der Sozialhilfe).
15. Systematische Durchforstung des Sozialwesens (zum Beispiel Fusion von Stiftungen, Zusammenlegung univalenter Beratungsstellen zu polyvalenten Stellen, klare Kriterien für soziale Subventionen).

D) Reformen im kommunalen Vollzug der Sozialhilfe (sofern nicht schon realisiert)

Kleinere Gemeinden (mit weniger als 4000 Einwohnern)

16. Delegation der persönlichen Sozialhilfe an regionalen Sozialdienst, evtl. sogar vollständige Regionalisierung der Sozialhilfe.

17. Garantie eines anonymen Zugangs zu öffentlicher Sozialhilfe, Ausbau von Vermittlungshilfen (zum Beispiel Möglichkeit der Vertretung durch Dritte).
18. Verzicht auf Wahl/Bestellung einer speziellen Sozialbehörde (zusätzlich zu Gemeinderat).

Mittelgroße Gemeinden (mit zwischen 4000 bis 10 000 Einwohnern)

19. Umwandlung von Sozialbehörden in Fachkommissionen.
20. Verzicht auf Parteienproporz bei der Wahl von Sozialbehörden und Sozialkommissionen.
21. Wählbarkeit niedergelassener Ausländer/innen in Sozialbehörden und Sozialkommissionen (Modell: Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz).
22. Teilnahme und Mitspracherecht der Fachleute sozialer Beratungsstellen an Sitzungen der Sozialbehörde.
23. Klare Arbeitsteilung und Kompetenzabgrenzung zwischen Sozialberatung und Sozialbehörden (Beratung betreut, stellt Antrag, Behörde entscheidet).
24. Organisatorische Unabhängigkeit kommunaler Sozialberatungsstellen von der übrigen Gemeindeverwaltung.
25. Errichtung von Bürogemeinschaften öffentlicher und privater Stellen.

Städte (Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern)

26. Systematische Auflistung und evtl. Verrechnung von Zentrumsleistungen (zumindest: bessere Koordination von Zentrum und Agglomerationsgemeinden).
27. Einrichtung einer sozialen Informationsboutique (gemäß Genfer Modell).
28. Stärkung polyvalenter Quartierzentren (bzw. Stärkung polyvalenter Sozialhilfe gegenüber univalenten Diensten).
29. Ausbau von Begleit- und Eingliederungsprogrammen (Reintegrationsprogrammen).
30. Systematischere Erfassung sozialer Indikatoren (zur sozialpolitischen Früherkennung) (wie dies zum Beispiel in Zürich geplant ist).

François Hopflinger

Bestellung

Wir bestellen hiermit

— Exemplar(e) der Broschüre «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz.», herausgegeben von der Arbeitsgruppe Affektive Erziehung im Heim, zum Preis von Fr. 21.– (exkl. Versandspesen).

Name, Vorname

Name und
Adresse des Heims

PLZ/Ort

Datum, Unterschrift

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung,
Seegartenstr. 2, 8008 Zürich